

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Leistungsarten und Kreis der Versicherten
- § 2 - Wartezeiten
- § 3 - Leistungshöhe
- § 4 - Beginn und Dauer der Leistungsgewährung
- § 5 - Unverfallbarkeit des Leistungsanspruchs und Erlöschen des Versicherungsverhältnisses
- § 6 - Antragstellung, Nachweis und Meldepflichten
- § 7 - Verpfändung, Abtretung, Fremdbezug
- § 7a - Abfindung
- § 8 - Verjährung
- § 9 - Sicherung der Ansprüche des Versicherten
- § 10 - Verwendung der Mittel
- § 10a - Übergangsregelung
- § 10b - Versorgungsausgleich
- § 11 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die im Jahre 1966 gegründete Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien. Mitglieder und Versicherungsnehmer sind der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks – Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e. V. – und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Versicherte sind alle gewerblichen Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks, die in Betrieben tätig sind, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über eine Altersversorgung für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk fallen. Die Kasse gewährt den gewerblichen Arbeitnehmern der Betriebe des Dachdeckerhandwerks Beihilfen zu den Leistungen der Arbeiterrentenversicherung und unter bestimmten Voraussetzungen auch Beihilfen zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie ein Sterbegeld.

Die für die Gewährung dieser Leistungen erforderlichen Mittel werden auf Grund allgemeinverbindlicher Tarifverträge von allen Arbeitgebern des Dachdeckerhandwerks aufgebracht, die hierfür einen bestimmten Prozentsatz der betrieblichen Bruttolohnsumme an die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks abführen.

### § 1 - Leistungsarten und Kreis der Versicherten

1. Die Kasse gewährt ab 1. Januar 1967 nach Maßgabe der Satzung und der nachstehenden Bestimmungen folgende Leistungen:
  - a) Beihilfen zum Altersruhegeld;
  - b) Beihilfen zur gesetzlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung) nach dem Sechsten Buch – gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI);
  - c) Beihilfen zu Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H. vorliegt, soweit nicht bereits eine Beihilfe gemäß Nr. 1 a) oder b) zu gewähren ist;
  - d) ein Sterbegeld.
2. Die Leistungspflicht der Kasse tritt ein (Versicherungsfall), wenn ein versicherter Arbeitnehmer
  - a) die Wartezeit erfüllt hat und
  - b) einen Tatbestand erfüllt, der gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger einen

Anspruch auf eine Rente im Sinne der Nr. 1 a) bis c) begründet; bei einer vorgezogenen Altersrente bedarf es des Bezuges einer Vollrente von der gesetzlichen Rentenversicherung,

- c) den Rentenantrag in schriftlicher Form gestellt hat.

3. Versicherte Arbeitnehmer sind gemäß § 5 der Satzung alle Arbeitnehmer, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (in den Grenzen von 1991) in Betrieben und selbstständigen Betriebsabteilungen des Dachdeckerhandwerks eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Rentner, die eine gesetzliche Altersrente beziehen, und parallel im betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über eine Altersversorgung für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk vom 05.11.2020 in seiner jeweils gültigen Fassung tätig sind, gelten nur bis zur Regelaltersgrenze im Sinne des § 35 SGB VI als Versicherte gemäß § 1 Nr. 3 Satz 1.
4. Die Leistungspflicht der Kasse beginnt am 1. Januar 1967, auch für Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

### § 2 - Wartezeiten

1. Als Wartezeiten gelten:
  - a) alle Zeiten der Tätigkeit in einem Betrieb des Dachdeckerhandwerks; dies gilt auch für Tätigkeitszeiten vor dem 1. Januar 1966;
  - b) Zeiten nachgewiesener Arbeitslosigkeit oder Krankheit gemäß Nr. 2 b);
  - c) Zeiten des Bestehens eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dem Arbeitsteilzeitgesetz.
2. a) Die Wartezeit beträgt 240 Monate; sie verkürzt sich für Versicherungsfälle, die im Kalenderjahr
  - 1975 eingetreten sind, auf 228 Monate
  - 1974 eingetreten sind, auf 216 Monate
  - 1973 eingetreten sind, auf 204 Monate
  - 1972 eingetreten sind, auf 192 Monate
  - 1971 eingetreten sind, auf 180 Monate
  - 1970 eingetreten sind, auf 168 Monate
  - 1969 eingetreten sind, auf 156 Monate
  - 1968 eingetreten sind, auf 144 Monate
  - 1967 eingetreten sind, auf 132 Monate
  - 1966 eingetreten sind und früher, auf 120 Monate
- b) Zeiten nachgewiesener Arbeitslosigkeit oder Krankheit werden auf die Wartezeiten gemäß Buchstabe a) bis zu 30 Monaten angerechnet, soweit sie in die letzten 7 Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles fallen oder bei berufs-untauglich (bauuntauglich) Geschriebenen (Nr. 5) innerhalb der letzten 7 Jahre vor Eintritt der Bauuntauglichkeit liegen.
- c) Ergibt sich aus dem lohnsteuerpflichtigen Bruttolohn eines Versicherten im Verhältnis zu der ausgewiesenen Beschäftigungszeit, dass hierin größere Zeiträume ohne Lohnzahlung enthalten sein müssen, kann die Kasse von dem Versicherten

fordern, dass er die lohnzahlungspflichtigen Beschäftigungszeiten durch eine Firmenbescheinigung oder in anderer Weise glaubhaft macht. In diesen Fällen ist die Kasse berechtigt, die ausgewiesene Beschäftigungszeit nur teilweise als Wartezeit anzurechnen.

Für die Lehrzeit oder die Ausbildungszeit im Dachdeckerhandwerk gelten das Lehrzeugnis oder das Zeugnis des Ausbildungsbetriebes als Nachweise. Vom 1. August 1978 an können Lehr- und Ausbildungszeiten nur dann als Wartezeiten anerkannt werden, wenn sie durch eine Ausbildungsnachweiskarte oder durch die von der Lohnausgleichkasse für das Dachdeckerhandwerk erstellte „Bescheinigung über Ausbildungszeiten im Dachdeckerhandwerk“ nachgewiesen werden.

- d) Tätigkeitszeiten in Betrieben, die vom Geltungsbereich der Tarifverträge über die Zusatzversorgung im Baugewerbe, im Maler- und Lackierhandwerk, in der Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk in Bayern, im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk, im Nordwestdeutschen Betonsteingewerbe (Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) sowie im Gerüstbaugewerbe erfasst werden, werden auf die oben genannten Wartezeiten bis zu 180 Monaten angerechnet, wenn sie nach diesen Tarifverträgen als Wartezeiten gelten. Der Antragsteller kann jedoch auf die Berücksichtigung dieser Zeiten verzichten.
3. Für die Gewährung des Sterbegeldes gelten die gleichen Bestimmungen über die Wartezeit wie für die Gewährung der Beihilfen gemäß § 1 Nr. 1 a) bis c). Das Sterbegeld wird auch für Personen gewährt, die im Zeitpunkt ihres Ablebens Anspruch auf eine Beihilfe gemäß §§ 3 und 4 hatten. Anspruch auf Sterbegeld haben nacheinander
- der Ehegatte im Sinne § 1353 BGB und eingetragene Lebenspartner
  - die Kinder
  - die Eltern.
4. Tritt der Versicherungsfall infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Dachdeckerhandwerk im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung ein, so werden die Beihilfen oder das Sterbegeld auch dann gewährt, wenn die Wartezeiten im Sinne von Nr. 2 a) und b) nicht erfüllt sind. Entsprechendes gilt auch für den in § 3 Nr. 3 beschriebenen Personenkreis (Sofortrentner).
5. Ist ein Versicherter, der die Wartezeiten gemäß Nr. 2 erfüllt hat, aus gesundheitlichen Gründen aus dem Dachdeckerhandwerk ausgeschieden, und erklärt ihn ein beamteter Amtsarzt von diesem Zeitpunkt an für berufsuntauglich (bauuntauglich), so hat er dies der Kasse zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft für die Gewährung einer Beihilfe unter Beifügung des ärztlichen Zeugnisses und der Nachweise über die Wartezeit zu melden.

Die Kasse kann in allen Fällen weitere Nachweise auf ihre Kosten vom Versicherten verlangen. Bei ausreichendem Nachweis hat die Kasse die Untauglichkeit für das Dachdeckerhandwerk anzuerkennen. Versagt sie die Anerkennung, so kann der Versicherte innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides eine arbeitsgerichtliche Entscheidung herbeiführen.

### § 3 - Leistungshöhe

- Die Beihilfe zum Altersruhegeld beträgt monatlich ab 01.01.2021
    - für Versorgungsfälle nach dem 31.12.2020 monatlich 93,40 €,
    - für Versorgungsfälle vor dem 01.01.2021 monatlich 93,40 €,
    - wobei für die Bestandsrentner die bisher gezahlte Rentenbeihilfe um den bis 31.12.2020 gezahlten Betrag nach § 2 des Tarifvertrages über eine ergänzende überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Dachdeckerhandwerk aufgestockt wird,
    - wobei für die Bestandsrentner der Übergangsregelung von § 10 a die bisher gezahlte Rentenbeihilfe ab 01.01.2021 auf den unter b) genannten Betrag erhöht wird. Die Leistungshöhe bestimmt sich gemäß § 10a.
  - Die Beihilfe zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie zur Unfallrente beträgt ab 01.01.2021
    - für Versorgungsfälle nach dem 31.12.2020 monatlich 73,96 €,
    - für Versorgungsfälle vor dem 01.01.2021 monatlich 73,96 €,
    - wobei für die Bestandsrentner die bisher gezahlte Rentenbeihilfe um den bis 31.12.2020 gezahlten Betrag nach § 2 des Tarifvertrages über eine ergänzende überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Dachdeckerhandwerk aufgestockt wird,
    - wobei für die Bestandsrentner der Übergangsregelung gemäß § 10a die bisher gezahlte Rentenbeihilfe ab 01.01.2021 auf den unter b) genannten Betrag erhöht wird. Die Leistungshöhe bestimmt sich gemäß § 10a.
- Für die Bestandsrentner gemäß Nr. 2 lit b) erhöht sich die Beihilfe nach Vollendung des 65. Lebensjahres auf 93,40 € monatlich. Für die Versorgungsfälle nach dem 31.12.2020 erhöht

- sich die Beihilfe bei Erreichen der Regelaltersgrenze auf 93,40 € monatlich.
3. Die Beihilfe für die Personen, die am 1. Januar 1966 bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne von § 1 Nr. 1 a) bis c) beziehen und vor Beginn des Rentenbezuges eine Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk ausgeübt haben, am 1. Januar 1966 jedoch nicht mehr ausgeübt haben (Sofortrentner), beträgt in jedem Falle € 52,48 monatlich.
4. Die Leistungshöhe für Beihilfeansprüche aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 2021 beträgt
- in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1971
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 23,04 monatlich,  
b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 15,36 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 30. November 1974
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 33,24 monatlich,  
b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 25,56 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Dezember 1974 bis 30. November 1976
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 38,36 monatlich,  
b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 30,68 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Dezember 1976 bis 30. Juni 1978
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 40,92 monatlich,  
b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 33,24 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1980
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 43,48 monatlich,  
b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 35,80 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1982
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 46,04 monatlich,  
b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 38,36 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1985
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 53,20 monatlich,  
b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 38,36 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1988
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 55,24 monatlich,  
b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 38,36 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 31. Dezember 1993
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 57,80 monatlich,  
b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 38,36 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1998
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 60,36 monatlich,  
b) für Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zur Unfallrente € 40,92 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 2003
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 62,92 monatlich,  
b) für Beihilfen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie zur Unfallrente € 43,48 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. Juni 2009
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 66,92 monatlich,  
b) für Beihilfen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie zur Unfallrente € 47,48 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 70,22 monatlich,  
b) für Beihilfen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie zur Unfallrente € 50,78 monatlich,
- in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2020
- a) für Beihilfen zum Altersruhegeld € 71,92 monatlich,  
b) für Beihilfen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie zur Unfallrente € 52,46 monatlich.
- § 3 Nr. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Beihilfe auf die jeweiligen Beträge der Beihilfen zum Altersruhegeld erhöht. Die Beihilfe zum Altersruhegeld erhöht sich für Versicherungsfälle nach dem 1. Januar 1973 und vor dem 1. Juli 1982, wenn der Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres in Betrieben des Dachdeckerhandwerks weitergearbeitet hat. Ist der Versicherte nach Vollendung des 64. Lebensjahres aus dem Dachdeckerhandwerk ausgeschieden, so erhöht sich die Beihilfe zum Altersruhegeld um € 3,58, ist er nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Dachdeckerhandwerk ausgeschieden, so erhöht sich die Beihilfe um € 7,16 monatlich.
5. Das Sterbegeld beträgt € 255,65, wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 1966 verstorben ist und die Wartezeiten gemäß § 2 erfüllt hat. Für Versicherungsfälle, die nach dem 30. Juni 1977 eingetreten sind, beträgt das Sterbegeld € 383,47. Für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1978 eingetreten sind, beträgt das Sterbegeld € 511,32.
6. Die Höhe des unverfallbaren Teils der Beihilfe ergibt sich aus § 5 Nr. 1 Satz 7.
7. Gewährt die Kasse Leistungen auf Grund der Anrechnung von Wartezeiten gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe d), ist sie berechtigt, die Leistungen gemäß den Tarifverträgen über die Zusatzversorgung des Baugewerbes, des Maler- und Lackiererhandwerks, der Steine- und Erdenindustrie und des Betonsteinhandwerks in Bayern, des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, des Nordwestdeutschen

Betonsteingewerbes, des Gerüstbaugewerbes auf ihre Leistungen anzurechnen.

8. Die Ergänzungsbeihilfe fällt mit Ablauf des 31.12.2020 weg.  
Bis 31.12.2020 gilt:
- Beihilfeempfänger mit einem Anspruch auf die volle Leistungshöhe gemäß § 3 Nr. 1 bis 4 haben in der Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 2020 zusätzlich Anspruch auf eine Ergänzungsbeihilfe.

Die Ergänzungsbeihilfe beträgt  
in der Zeit vom 31. Dezember 1970 bis 30. November 1974 € 10,24 monatlich,  
in der Zeit vom 1. Dezember 1974 bis 30. November 1976 € 12,80 monatlich,  
in der Zeit vom 1. Dezember 1976 bis 30. Juni 1980 € 15,36 monatlich,  
in der Zeit vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1985 € 17,92 monatlich,  
in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 31. Dezember 2020 € 21,48 monatlich.

Personen, denen ein Sterbegeld gemäß § 3 Nr. 5 zusteht, erhalten einen einmaligen zusätzlichen Betrag von € 127,84. Dies gilt nicht für nach dem 31. Dezember 1978 eingetretene Versicherungsfälle.

- Beihilfeempfänger, die einen Anspruch auf den unverfallbaren Teil der Beihilfe (§ 5 Nr. 1, 2) haben, erhalten bei Erfüllung einer Wartezeit im Sinne von § 2 Nr. 1  
von 10 Jahren 25 % der Ergänzungsbeihilfe,  
von 20 Jahren 50 % der Ergänzungsbeihilfe,  
von 30 Jahren 75 % der Ergänzungsbeihilfe.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Gewährung eines ergänzenden Sterbegeldes, jedoch nicht für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1978 eingetreten sind.

#### § 4 - Beginn und Dauer der Leistungsgewährung

- Alle Beihilfen werden für jeweils ein Kalendervierteljahr im Voraus per Überweisung auf das Konto des Anspruchsberechtigten gezahlt.
- Die Beihilfen werden mit Ablauf des Monats an, in dem der Versicherungsfall (§ 1 Nr. 2) eingetreten ist, bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres gewährt, in dem der Versicherte stirbt oder die Leistungsvoraussetzungen aus anderen Gründen entfallen.
- Sofern der Fälligkeitstermin einer Beihilfe (Nr. 2) nicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres zusammenfällt, wird der entsprechende Teilbetrag mit der ersten vollen kalendervierteljährlichen Zahlung angewiesen.
- Die Zahlung der Beihilfe zum vorgezogenen Altersruhegeld zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie zu Unfallrente endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Anspruch auf die

gesetzliche Rente weggefallen ist, bzw. die vom Unfallversicherungsträger anerkannte Erwerbsminderung auf weniger als 50 % festgesetzt wird.

- Das Sterbegeld wird gezahlt, wenn die Sterbeurkunde und der Nachweis der Wartezeit des Versicherten erbracht worden sind.

#### § 5 - Unverfallbarkeit des Leistungsanspruchs und Erlöschen des Versicherungsverhältnisses

- Scheidet ein Versicherter aus einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk vor Eintritt des Versicherungsfalles aus, so behält er eine Anwartschaft auf den unverfallbaren Teil der in § 1 Nr. 1 aufgeführten Beihilfe und des Sterbegeldes, wenn bei seinem Ausscheiden aus ein und demselben Betrieb des Dachdeckerhandwerks die Versorgungszusage durch die Kasse mindestens drei Jahre bestanden hat und der Versicherte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Wenn die Versorgungszusage durch die Kasse vor dem 01. Januar 2018 und nach dem 31. Dezember 2008 erteilt worden ist, behält der Versicherte die Anwartschaft auf den unverfallbaren Teil der in § 1 Nr. 1 aufgeführten Beihilfe und des Sterbegeldes, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus ein und demselben Betrieb des Dachdeckerhandwerks das 25. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage durch die Kasse zu diesem Zeitpunkt fünf Jahre bestanden hat.

In diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auf den unverfallbaren Teil der in § 1 Nr. 1 aufgeführten Beihilfe und des Sterbegeldes auch erhalten, wenn die Versorgungszusage durch die Kasse ab dem 01. Januar 2018 drei Jahre bestanden hat und der Versicherte bei Ausscheiden aus ein und demselben Betrieb des Dachdeckerhandwerks das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Wenn die Versorgungszusage durch die Kasse vor dem 01. Januar 2009 und nach dem 31. Dezember 2000 zugesagt worden ist, behält der Versicherte eine Anwartschaft auf den unverfallbaren Teil der in § 1 Nr. 1 aufgeführten Beihilfe und des Sterbegeldes, wenn er bei seinem Ausscheiden aus ein und demselben Betrieb des Dachdeckerhandwerks das 30. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage durch die Kasse zu diesem Zeitpunkt fünf Jahre bestanden hat.

In diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage durch die Kasse ab dem 01. Januar 2009 fünf Jahre bestanden hat und der Versicherte beim Ausscheiden aus ein und demselben Betrieb des Dachdeckerhandwerks das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wenn die Versorgungszusage vor dem 01. Januar 2001 erteilt ist, findet die Übergangsregelung in § 30 f Abs. 1 BetrAVG Anwendung.

Der unverfallbare Teil der Beihilfe und des Sterbegeldes beträgt 7,5 % der vollen Leistungshöhe, wenn der Versicherte mindestens 3 Jahre,  
12,5 % der vollen Leistungshöhe, wenn der Versicherte mindestens 5 Jahre,  
25,0 % der vollen Leistungshöhe, wenn der Versicherte mindestens 10 Jahre,

100,0 % der vollen Leistungshöhe, wenn der Versicherte mindestens 20 Jahre Wartezeit im Sinne von § 2 Nr. 1 zurückgelegt hat.

Im Falle der Anrechnung von Wartezeiten gemäß § 2 Nr. 2 d) werden auf die erforderlichen Wartezeiten von 10 Jahren höchstens 7,5 Jahre und von 20 Jahren höchstens 15 Jahre fremde Wartezeiten angerechnet. Bei einer Wartezeit von weniger als 10 Jahren werden Fremdzeiten gemäß § 2 Nr. 2 d) nicht angerechnet.

Bei Berechnung ist die in § 3 für den Versicherungsfall im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dachdeckerhandwerk geltende Leistungshöhe zugrunde zu legen.

2. In den Fällen des Nr. 1 Satz 6 beträgt der unverfallbare Teil der Beihilfe und des Sterbegeldes  
25 % der vollen Leistungshöhe, wenn der Versicherte mindestens 10 Jahre,  
50 % der vollen Leistungshöhe, wenn der Versicherte mindestens 20 Jahre,  
75 % der vollen Leistungshöhe, wenn der Versicherte mindestens 30 Jahre  
Wartezeit im Sinne von § 2 Nr. 1 zurückgelegt hat.

Im Falle des Satzes 1, 3. Alternative (75%ige Teilbeihilfe) werden höchstens 22,5 Jahre fremde Wartezeiten gemäß § 2 Nr. 2 d) angerechnet werden.

Ein Versicherter, der gemäß Satz 1 eine Anwartschaft von mindestens 50 % erworben hat, behält den Anspruch auf die volle Beihilfe, wenn

- a) der Versicherungsfall innerhalb von 3 Jahren nach dem Ausscheiden eintritt und der Versicherte in diesem Zeitraum nachgewiesenermaßen ausschließlich arbeitslos oder krank und arbeitslos war  
oder
  - b) der Versicherte zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt des Versicherungsfalles nachgewiesenermaßen ausschließlich krank war.
3. Scheidet ein Versicherter aus einer arbeiterrentenversicherungspflichtigen Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk aus, ohne die Voraussetzungen einer gesetzlichen Unverfallbarkeit erfüllt zu haben, so endet das Versicherungsverhältnis zur Kasse. Eine Abfindung wird nicht gezahlt.
  4. Ein erloschenes Versicherungsverhältnis lebt wieder auf, wenn ein Arbeitnehmer erneut eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb des Dachdeckerhandwerks aufnimmt. Die Ansprüche der gesetzlichen Unverfallbarkeit bleiben davon unberührt. Es werden jedoch höchstens die Leistungen gemäß § 3 gewährt.

### § 6 - Antragstellung, Nachweis und Meldepflichten

1. Der Antrag auf Gewährung einer Leistung sollte schriftlich auf einem Vordruck der Kasse unter Beantwortung der dort gestellten Fragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen gestellt werden.
2. Dem Antrag auf Gewährung einer Leistung sind außer den nach § 2 erforderlichen Unterlagen über den Nachweis der Wartezeiten beizufügen:
  - a) für die Beihilfe zum Altersruhegeld der Rentenbescheid des Versicherungsträgers;
  - b) für die Beihilfe zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit der Rentenbescheid (einschließlich Anlagen) des Versicherungsträgers, aus dem hervorgeht, dass und von welchem Zeitpunkt an der Anspruch des Versicherten auf eine gesetzliche Rente begründet ist;
  - c) für die Beihilfe zur Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung der Rentenbescheid, aus dem sich der Eintritt einer Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H. ergibt;
  - d) für das Sterbegeld die Sterbeurkunde des Versicherten;
  - e) für die Anrechnung von Wartezeiten gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe d) der Bescheid der jeweiligen Zusatzversorgungskasse über die Gewährung oder Ablehnung von Leistungen;
  - f) beim Erstantrag auf Leistungen Name und Anschrift der persönlichen Krankenversicherung.
3. Die Rente muss von einem Rentenversicherungsträger innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden.
4. Jeder Empfänger von Beihilfe zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie einer Unfallrente hat im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Jahres den Nachweis des Fortbestehens seiner Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen aus der Rentenversicherung zu erbringen.
5. Ereignisse, die auf die Gewährung oder Bemessung von Beihilfen von Einfluss sind, müssen der Kasse sofort angezeigt werden.
6. Zu Unrecht gewährte Leistungen werden von der Kasse zurückgefordert.
7. Verletzt ein Empfänger von Beihilfen zur Rente seine Mitwirkungspflichten gemäß § 4 und 5 dieses Paragraphen und erfüllt er seine Nachweispflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch die Kasse nicht, kann die Zahlung der Beihilfe eingestellt werden. Sobald der Nachweis erbracht wird, wird die Zahlung wieder aufgenommen.



### § 7 - Verpfändung, Abtretung, Fremdbezug

Die Ansprüche auf die Versorgungsleistungen sind nicht vererblich und dürfen außer an die versicherten Personen oder an die Leistungsempfänger nicht übertragen, veräußert, abgetreten oder verpfändet werden. Ist ein Leistungsbezieher unter Betreuung oder Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, so kann die Leistung an den Betreuer, Vormund oder Pfleger gezahlt werden. Der gesetzliche Forderungsübergang bleibt davon unberührt.

### § 7 a – Abfindung

1. Mit Beginn der Leistungsphase kann die ZVK eine einseitige Abfindung vornehmen,
  - a) wenn die monatliche Rente gemäß § 5 (Rentenbeihilfe) bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Betrag 8 € nicht übersteigen würde,
  - b) wenn die Rente gemäß § 6 (Individuelle betriebliche Altersversorgung) bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1 von Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen würde.
2. Ausnahmsweise ist eine Abfindung unter den unter Nr. 1 beschriebenen Bedingungen bereits in der Anwartschaftsphase möglich, wenn die nachfolgenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG ist die Abfindung einer Anwartschaft mit Zustimmung des Arbeitnehmers zulässig, wenn dieser nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union begründet und dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinem Arbeitgeber mitteilt. Kommt der frühere Arbeitnehmer dieser Mitteilungspflicht seinem ehemaligen Arbeitgeber gegenüber nach, hat dieser die ZVK darüber zu informieren.

### § 8 - Verjährung

Hinsichtlich Verjährung des Rentenstammrechts wird auf die Verjährungsregelung in § 18a S. 1 BetrAVG verwiesen. Die Verjährung der Rentenraten beträgt fünf Jahre. Im Übrigen finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

### § 9 - Sicherung der Ansprüche des Versicherten

Die Ansprüche der Versicherten und der Sterbegeldberechtigten bleiben unberührt, wenn die Beiträge nicht beigetrieben werden können.

### § 10 - Verwendung der Mittel

1. Das Beitragsaufkommen wird zur Leistungsgewährung und zur Bildung der gesetzlich erforderlichen Rücklagen verwandt.
2. Etwaige Überschüsse sind entweder zur Ermäßigung des Beitrages oder zur Erhöhung oder Ergänzung der Leistungen zu verwenden.

### § - 10 a Übergangsregelungen

Für die Ansprüche der Arbeitnehmer,

- a) die im Beitrittsgebiet gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 bis 31.12.2020 beschäftigt waren, und
- b) deren Versorgungsfall vor dem 01.01.2021 eingetreten ist,

gelten abweichend von den vorangehenden Vorschriften folgende Regelungen:

Zu § 2:

1. Als Wartezeit im Sinne der Nr. 1 a) gelten nur Zeiten, die durch eine Beschäftigungsnachweiskarte nachgewiesen werden. Zeiten der Ausbildung (Lehre) gelten nicht als Wartezeiten, wenn die Ausbildung vor dem 1. April 1991 beendet wurde.
2. Die Wartezeiten im Sinne der Nr. 2 a), 1. Halbsatz, betragen 90, 150 und 240 Monate.
3. Die Höhe der Anwartschaften nach Nr. 5 bemisst sich nach den zurückgelegten Wartezeiten (90, 150, 240 Monate).

Zu § 3:

1. Die Beihilfen betragen nach einer Wartezeit von 90 Monaten 50 v. H., 150 Monaten 75 v. H., 240 Monaten 100 v. H., der in Nr. 1 und 2 festgelegten Beihilfehöhen.
2. Das Sterbegeld beträgt nach einer Wartezeit von 24 Monaten 50 v. H., 150 Monaten 75 v. H., 240 Monaten 100 v. H., des in Nr. 5 festgelegten Betrages.
3. Nr. 8 findet auf Arbeitnehmer, die im Beitrittsgebiet gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 beschäftigt sind oder waren, keine Anwendung.

Zu § 5 (Unverfallbarkeitsregelung)

Scheidet ein Versicherter aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis aus einer arbeiterrentenversicherungspflichtigen Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk vor Eintritt des Versicherungsfalles aus, ohne dass ein Fall nach § 2 Nr. 5 gegeben ist, so behält er eine Anwartschaft auf den unverfallbaren Teil der in § 1 Nr. 1 aufgeführten Beihilfe und des Sterbegeldes neben den Fällen des § 5 Nr. 1 und 2 auch dann, wenn er bei seinem Ausscheiden aus einem Betrieb des Dachdeckerhandwerks das 35. Lebensjahr vollendet hat und eine Zugehörigkeit zu einem Betrieb des Dachdeckerhandwerks vor mindestens 12 Jahren gegeben ist und die Versorgungszusage mindestens 3 Jahre bestanden hat. Zur Leistungshöhe gilt § 5 Nr. 2 in Verbindung mit der Anmerkung Zu § 3 Nr. 3 dieses Paragraphen. Bei der Anwendung dieser Unverfallbarkeitsregelung werden Tätigkeitszeiten in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, die vor dem 1. April 1991 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, angerechnet. Als Tätigkeitszeiten in Betrieben des Dachdeckerhandwerks gelten hierbei auch Tätigkeitszeiten als Dachdecker (gewerbliche Arbeitnehmer) in Kombinat, volkseigenen Betrieben, Produktionsgenossenschaften des Handwerks usw.

### § 10 b - Versorgungsausgleich

1. Soweit Anrechte auf Beihilfen aufgrund eines richterlichen Gestaltungsaktes im Versorgungsausgleichsverfahren zu teilen sind, ist die Kasse berechtigt, die für dieses Anrecht zugrundeliegenden Kapitalmittel im Rahmen der externen Teilung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) auf einen von der ausgleichberechtigten Person ausgewählten und der Kasse benannten Versorgungsträger zu übertragen.
2. Wird das Wahlrecht gemäß Nr. 1 nicht innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts durch die ausgleichsberechtigte Person ausgeübt, erfolgt die Übertragung der Kapitalmittel gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 VersAusglG.
3. Mit der Übertragung des vom Gericht festgesetzten Kapitalbetrages auf den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person ist die Kasse von allen Rechten und Pflichten aus diesem Anrecht befreit.
4. Mit Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person um den übertragenen Ausgleichsbetrag gekürzt.

### § 11 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche der Kasse gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Ansprüche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die Kasse sind der Sitz der Kasse.
2. Gerichtsstand für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 ist bis zum 31.12.1994 Berlin.

**Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
vom 16.04.2021,  
Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2209-2020-/0002**